

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 30

Helmstedt, den 12.07.2023

76. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

134.	Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Grasleben; Bekanntmachung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Grasleben	377
135.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königsutter; Bekanntmachung zur Genehmigung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB; Bauleitplanung der Stadt Königsutter am Elm; 56. Änderung des Flächennutzungsplanes	381
136.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Söllingen; Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Windenergieanlagen Söllingen“, zugleich Aufhebung des Bebauungsplanes „Windenergie mit örtlicher Bauvorschrift“ einschließlich aller Änderungen für das in der Anlage dargestellte Gebiet	383
137.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Beierstedt; Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Beierstedt	385
138.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Beierstedt; Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Beierstedt	386
139.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gevensleben; Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Gevensleben	387
140.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gevensleben; Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Gevensleben	388

141.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Söllingen; Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Ingeleben	389
142.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Söllingen; Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Twiefelingen	390
143.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Söllingen; Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Söllingen	391
144.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jerxheim; Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Jerxheim	392
145.	Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Heeseberg; Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2015 der Samtgemeinde Heeseberg	393
146.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung der Satzung des Landkreises Helmstedt über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Verdienstausschlag und Reisekosten für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich Tätige	394

134. Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Grasleben;

Satzung

über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Grasleben.

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Art. 1 des Gesetzes v. 17.12.2010; Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 05.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro und zusätzlich ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 25,00 Euro für die Teilnahme an Rats-, Fraktions- und Ausschusssitzungen. Daneben wird für mandatsbedingte Aufwendungen für Betreuung von mindestens einem Kind, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und für die Pflege von Angehörigen mit Nachweis über die Zahlung von Pflegegeld, eine Aufwandsentschädigung von 15,00 Euro im Monat gezahlt.
2. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag, in der gleichen Örtlichkeit statt, so wird maximal ein Sitzungsentgelt gezahlt.

§ 2

1. Der 1. stellv. Samtgemeindebürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 Euro.
2. Der 2. stellv. Samtgemeindebürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 Euro.
3. Der 3. stellv. Samtgemeindebürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro.
4. Die Gruppenvorsitzenden sowie die Vorsitzenden der Fraktionen, die sich keiner Gruppe angeschlossen haben, erhalten neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 Euro.
5. Die übrigen Beigeordneten erhalten neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

§ 3

Bei Entschädigungen für mehrere der in § 2 aufgeführten Funktionen ist der höhere Betrag anzurechnen.

§ 4

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten.

§ 5

1. Soweit Ausschussmitglieder nicht dem Samtgemeinderat angehören, erhalten sie ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro.
2. Für die Erstattung von Fahrkosten gelten die Bestimmungen des § 7 entsprechend.

§ 6

1. Verdienstaufall wird in der nachweislich entstandenen Höhe, jedoch nur bis zu einer Höhe von 35,00 Euro je Stunde und höchstens 280,00 Euro pro Tag erstattet. Soweit der Bruttoverdienstaufall den Höchstbetrag nicht überschreitet, kann auf Antrag die Samtgemeinde den Bruttobetrag dem Arbeitgeber erstatten, während dieser für die in Wahrnehmung des Mandats entstehenden Ausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiterzahlt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge einschließlich Arbeitgeberanteil für die Rentenversicherung abführt.
2. Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaufall geltend machen können, erhalten auf Antrag je Stunde eine Pauschalentschädigung in Höhe des im jeweiligen Kalenderjahres gezahlten Durchschnittsstundensatzes, höchstens jedoch die Sätze nach Absatz 1.
3. Soweit berufstätige Ratsmitglieder keinen Verdienstaufall geltend machen können, durch Ratsarbeit versäumte Arbeitsstunden jedoch nacharbeiten oder durch Hilfskräfte ausgleichen müssen, können sie auf Antrag einen Pauschalstundensatz von höchstens 35,00 Euro je Stunde erhalten.

§ 7

Mit der Zahlung nach § 1 ist auch der Anspruch auf Zahlung von Fahrtkosten zu Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen abgegolten.

§ 8

Bei genehmigten Dienstreisen werden Reisekosten in analoger Anwendung des Bundesreisekostengesetzes gewährt, wobei das Einkommensteuergesetz zu beachten ist. Daneben kommen Zahlungen von Sitzungsgeldern und Erstattungen von Auslagen nicht in Betracht.

§ 9

1. Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben erhalten unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen eine **monatliche** Aufwandsentschädigung wie folgt:

01. Gemeindebrandmeister	150,00 Euro,
02. Stv. Gemeindebrandmeister	75,00 Euro,
03. Ortsbrandmeister - Stützpunkt	80,00 Euro,
04. Stv. Ortsbrandmeister - Stützpunkt	40,00 Euro,
05. Ortsbrandmeister - Grundausrüstung	60,00 Euro,
06. Stv. Ortsbrandmeister - Grundausrüstung	30,00 Euro,
07. Gerätewart	30,00 Euro,
	(+ 7,50 Euro je Fahrzeug)
08. Gemeindefürsorgebeauftragte	30,00 Euro,
09. Kleiderkammerwart (Aktiv)	25,00 Euro,
10. Kleiderkammerwart (Jugendfeuerwehr)	15,00 Euro,
11. Gemeindejugendfeuerwehrwart	50,00 Euro,
12. Stv. Gemeindejugendfeuerwehrwart	25,00 Euro,
13. Ortsjugendfeuerwehrwart	30,00 Euro,
14. Stv. Ortsjugendfeuerwehrwart	15,00 Euro,
15. Beauftragte Funk, Atemschutz, Gefahrgut, Presse	20,00 Euro,
16. Gemeindekinderfeuerwehrwart	50,00 Euro,
17. Stv. Gemeindekinderfeuerwehrwart	25,00 Euro,
18. Ortskinderfeuerwehrwart	30,00 Euro,
19. Stv. Ortskinderfeuerwehrwart	15,00 Euro,
20. Prüfer Elektrogeräte	20,00 Euro.

2. Übt ein Funktionsträger mehrere der unter Abs. 1 genannten Funktionen aus, so erhält er ab 2. Funktion jeweils die Hälfte der unter Abs. 1 festgelegten Aufwandsentschädigung.
3. Im Falle von geltend gemachten Ansprüchen gem. § 33 Abs. 4 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) wird den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die weder von § 32 Abs. 1, noch von § 33 Abs. 3 NBrandSchG erfasst sind (z.B. Selbständige und freiberuflich Tätige), nachgewiesener Verdienstausfall mit einem Höchstbetrag von 35,00 Euro je Std. bis zu höchstens 280,00 Euro pro Tag ersetzt.

§ 10

Die Aufwandsentschädigung für die ehren-/nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte beträgt 50,00 Euro pro Monat.

§ 11

Die Aufwandsentschädigung für das Aufziehen der Turmuhr im Feuerwehrhaus Ahmstorf beträgt 50,00 Euro pro Monat.

§ 12

Die Aufwandsentschädigung für die ehren-/nebenamtliche Schiedsfrau / den ehren-/nebenamtlichen Schiedsmann beträgt 50,00 Euro pro Monat.

§ 13

Wenn ehrenamtlich Tätige die Pflege eines Friedhofes in der Samtgemeinde Grasleben übernehmen, erhalten sie für die Pflege des gesamten Friedhofes eine Aufwandsentschädigung.

Diese Aufwandsentschädigung beträgt für die Pflege des Friedhofes in

Grasleben	626,00 Euro monatlich,
Mariental	263,00 Euro monatlich,
Querenhorst	175,00 Euro monatlich,
Rennau	101,00 Euro monatlich,
Rottorf	162,00 Euro monatlich und
Ahmstorf	86,00 Euro monatlich.

§ 14

1. Die Aufwandsentschädigung ist Mitte des Monats zahlbar und zwar unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat.
2. Sind die in § 2 genannten Funktionsträger länger als einen Monat an der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit gehindert, so erhält der Stellvertreter von diesem Zeitpunkt an die entsprechende Aufwandsentschädigung.
3. Das Sitzungsgeld wird jeweils halbjährlich - und zwar nachträglich - gezahlt.

§ 15

Ist ein Ratsmitglied länger als drei Monate verhindert, ihre/seine Tätigkeit auszuüben, so entfällt für die Zeit des weiteren Fernbleibens, beginnend am nächsten Monatsanfang, die Zahlung der Aufwandsentschädigung. Eine Verhinderung wird angenommen, wenn in dieser Zeit weder an Fraktions-, Ausschuss oder Ratssitzungen teilgenommen wird.

§ 16

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 17

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.12.2021 außer Kraft.

Grasleben, den 05.12.2022

gez. Janze

Samtgemeindebürgermeister

(LKS)

135. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königsutter;

Öffentliche Bekanntmachung

zur Genehmigung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB

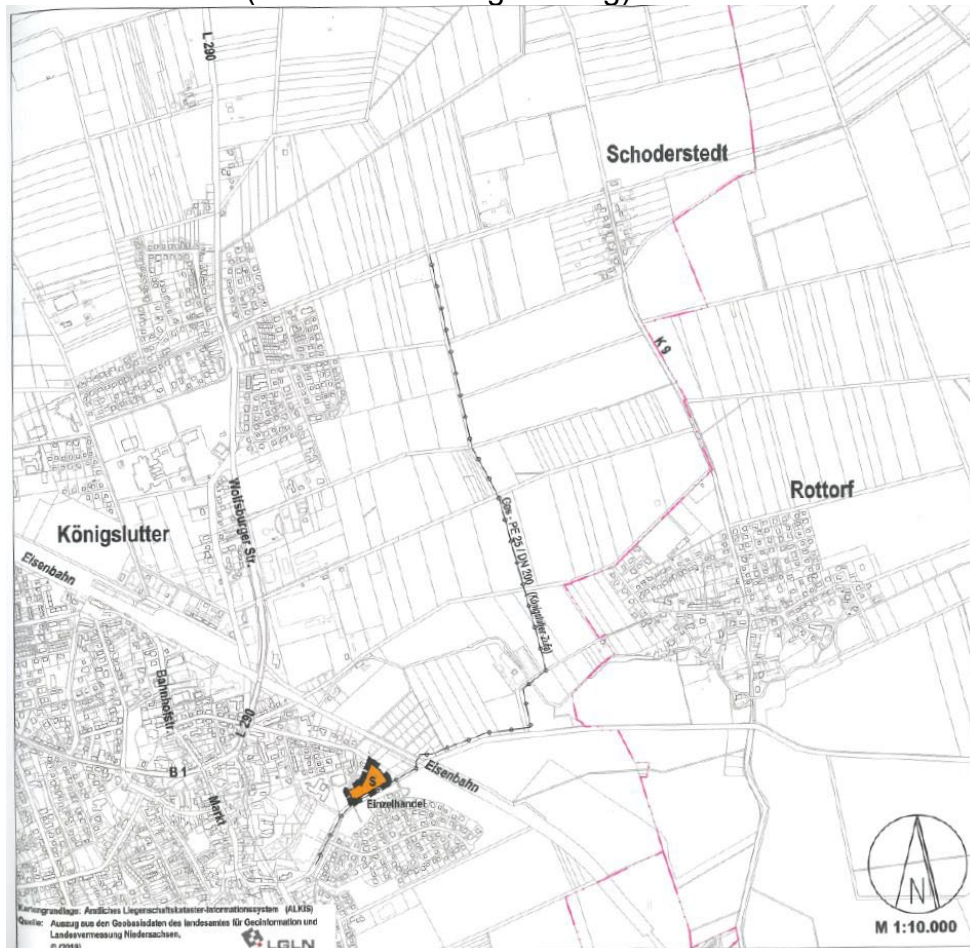
Bauleitplanung der Stadt Königsutter am Elm 56. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Landkreis Helmstedt hat mit Verfügung vom 29.06.2023 unter dem Az.: 63/031 54013 Änd. 56 gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I S. 6) geändert worden ist die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Königsutter am Elm mit der folgenden Auflage genehmigt:

- Die Genehmigung wird unter der Auflage erteilt, dass die Begründung zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes redaktionell um die Gründe ergänzt wird, aus denen die Flächen bei Schoderstedt wieder aus der Änderung ausgenommen worden sind, wie es vom Rat der Stadt Königsutter am Elm innerhalb der Abwägung am 23.03.2023 beschlossen worden ist.

Änderungsbereich:

Der Änderungsbereich befindet sich im östlichen Bereich der Kernstadt an der Rottorfer Straße (siehe Gebietsabgrenzung).



Flächennutzungsplan 56. Änderung

Planzeichenerklärung (BauNVO 2017, PlanZV)

Art der baulichen Nutzung

S Sonderbauflächen
Zweckbestimmung: Einzelhandel

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen unterirdisch

Sonstige Planzeichen

Grenze der räumlichen Geltungsbereichs der 56. Flächennutzungsplanänderung

Königsutter

Änderungsbereich

Auslage im Zimmer 14, Tel. 05353 - 912-146 oder -199

Die vorstehende 56. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Fachbereich 4 – Bauwesen der Stadt Königslutter am Elm, Niedernhof 7, in dem genannten Dienstzimmer aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Königslutter am Elm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Königslutter am Elm, den 10.07.2023
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Bädekerl

ABl.-Nr. 30 vom 12.07.2023

136. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Söllingen;

**Bekanntmachung des
Bebauungsplanes „Windenergieanlagen Söllingen“,
zugleich
Aufhebung des Bebauungsplanes „Windenergie mit örtlicher
Bauvorschrift“ einschließlich aller Änderungen
für das in der Anlage dargestellte Gebiet**

hier: Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Söllingen hat mit Beschluss vom 14.06.2023 den oben genannten Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan und die Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wurden gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Heeseberg, Helmstedter Straße 17, 38381 Jerxheim, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes schriftlich geltend gemacht worden ist.

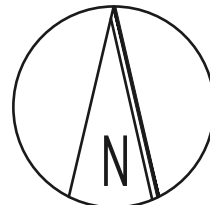
Ferner wird darauf hingewiesen, dass innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB - über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes - unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 BauGB) sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Söllingen geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jerxheim, den 05.07.2023

Gemeinde Söllingen
Die Gemeindedirektorin
i.V.
gez. Kaminsky
(Kaminsky)



Bebauungsplan

Windenergieanlagen Söllingen

zugl. Aufhebung des Bebauungsplanes "Windenergie mit örtlicher Bauvorschrift"

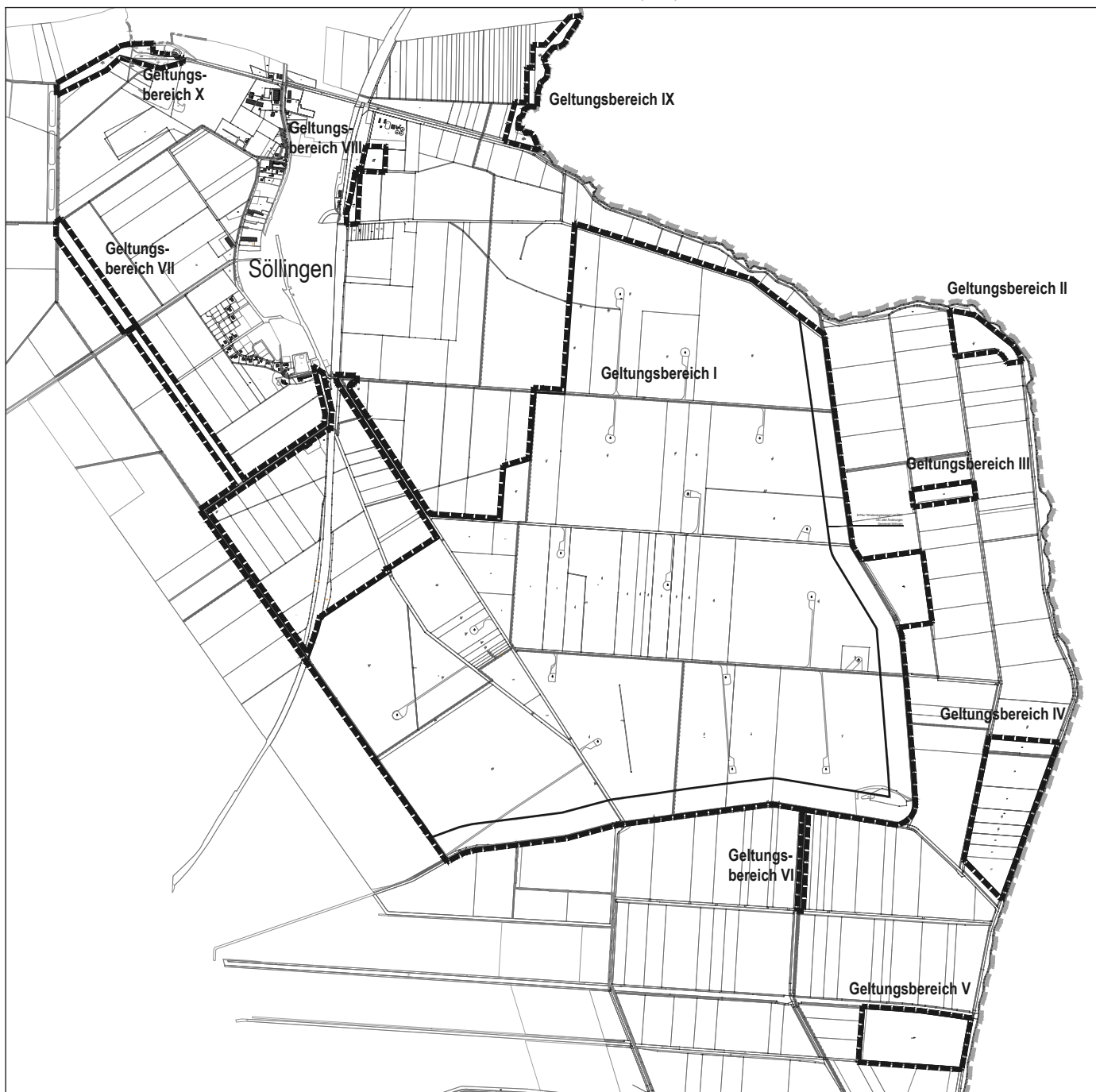
einschließlich aller Änderungen

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2022)



Gebietsabgrenzung



© OpenStreetMap - Mitwirkende

Das Plangebiet umfasst den Windpark südöstlich der Ortschaft Söllingen, sowie Flächen innerhalb des Gemeindegebietes, die dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft dienen.

137. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Beierstedt;

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Beierstedt

I.

Der Rat der Gemeinde Beierstedt hat in seiner Sitzung am 20.03.2023 die folgenden Beschlüsse gefasst:

Der Rat Beierstedt beschließt:

1. Den Jahresabschluss 2014 gemäß § 129 Absatz 1 NKomVG.
2. Das Jahresergebnis (Fehlbetrag i. H. v. 32.739,40 Euro) wird auf die neue Rechnung vorgetragen.
3. Gemäß § 129 Absatz 1 NKomVG erteilt der Gemeinderat der Bürgermeisterin für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2014 Entlastung.

II.

Der Jahresabschluss 2014, der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 13.07.2023 bis 14.07.2023 sowie vom 17.07.2023 bis 21.07.2023 in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, Zimmer 2 zur Einsichtnahme aus.

Es wird um eine telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05354/990120 gebeten.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Beierstedt, den 06.07.2023

Die Bürgermeisterin

L.S.

gez. Weihe
(Weihe)

ABl.-Nr. 30 vom 12.07.2023

138. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Beierstedt;

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Beierstedt

I.

Der Rat der Gemeinde Beierstedt hat in seiner Sitzung am 20.03.2023 die folgenden Beschlüsse gefasst:

Der Rat Beierstedt beschließt:

1. Den Jahresabschluss 2015 gemäß § 129 Absatz 1 NKomVG.
2. Das Jahresergebnis (Fehlbetrag i. H. v. 60.830,91 Euro) wird auf die neue Rechnung vorgetragen.
3. Gemäß § 129 Absatz 1 NKomVG erteilt der Gemeinderat der Bürgermeisterin für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2015 Entlastung.

II.

Der Jahresabschluss 2015, der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 13.07.2023 bis 14.07.2023 sowie vom 17.07.2023 bis 21.07.2023 in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, Zimmer 2 zur Einsichtnahme aus.

Es wird um eine telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05354/990120 gebeten.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Beierstedt, den 06.07.2023

Die Bürgermeisterin

L.S.

gez. Weihe
(Weihe)

ABl.-Nr. 30 vom 12.07.2023

**139. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gevensleben;
Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2014 der
Gemeinde Gevensleben**

I.

Der Rat der Gemeinde Gevensleben hat in seiner Sitzung am 17.04.2023 die folgenden Beschlüsse gefasst:

A)

Der Rat Gevensleben bestätigt die Vorlage

a) des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 inklusive
Anhang und Anlagen zum Anhang,

b) des Schlussberichtes über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum 31.12.2014 und

c) der Prüfungsmitteilung des Rechnungsprüfungsamtes zum Schlussbericht 2014.

B)

Der Jahresabschluss für das Jahr 2014 wird beschlossen.

C)

Der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 152.735,54 Euro wird auf die neue Rechnung vorgetragen. Der Fehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 67.124,34 Euro wird auf die neue Rechnung vorgetragen.

D)

Für das Haushaltsjahr 2014 wird dem Bürgermeister die Entlastung gem. § 129 Abs. 1
S. 3 NKomVG erteilt.

II.

Der Jahresabschluss 2014, der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 13.07.2023 bis 14.07.2023 sowie vom 17.07.2023 bis 21.07.2023 in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, Zimmer 2 zur Einsichtnahme aus.

Es wird um eine telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05354/990120 gebeten.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gevensleben, den 06.07.2023

Der Bürgermeister

L.S.

gez. Markworth
(Markworth)

ABl.-Nr. 30 vom 12.07.2023

**140. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gevensleben;
Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2015 der
Gemeinde Gevensleben**

I.

Der Rat der Gemeinde Gevensleben hat in seiner Sitzung am 17.04.2023 die folgenden Beschlüsse gefasst:

A)

Der Rat Gevensleben bestätigt die Vorlage

a) des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 inklusive
Anhang und Anlagen zum Anhang,

b) des Schlussberichtes über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum 31.12.2015 und

c) der Prüfungsmitteilung des Rechnungsprüfungsamtes zum Schlussbericht 2015.

B)

Der Jahresabschluss für das Jahr 2015 wird

beschlossen. C)

Das Jahresergebnis 2015 (Fehlbetrag i. H. v. 289.740,02 Euro) wird auf die neue
Rechnung vorgetragen.

D)

Für das Haushaltsjahr 2015 wird dem Bürgermeister die Entlastung gem. § 129 Abs.
1 S. 3 NKomVG erteilt.

II.

Der Jahresabschluss 2015, der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss und der Schlussbericht
des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 13.07.2023 bis 14.07.2023 sowie vom
17.07.2023 bis 21.07.2023 in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, Zimmer 2 zur Einsichtnahme aus.

Es wird um eine telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05354/990120 gebeten.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gevensleben, den 06.07.2023

Der Bürgermeister

L.S.

gez. Markworth
(Markworth)

ABl.-Nr. 30 vom 12.07.2023

**141. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Söllingen;
Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2014 der
Gemeinde Ingeleben**

I.

Der Rat der Gemeinde Söllingen hat in seiner Sitzung am 05.09.2022 die folgenden Beschlüsse gefasst:

A)

Der Rat Söllingen bestätigt die Vorlage

- a) des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 der Gemeinde Ingeleben inklusive Anhang und Anlagen zum Anhang
- b) des Schlussberichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 und
- c) der Stellungnahme der Verwaltung zum Schlussbericht 2014.

B)

Der Jahresabschluss der Gemeinde Ingeleben für das Jahr 2014 wird beschlossen.

C)

Der Fehlbetrag in Höhe von 135.510,06 Euro wird auf die neue Rechnung vorgetragen.

D)

Für das Haushaltsjahr 2014 wird der Bürgermeisterin die Entlastung gem. § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG erteilt.

II.

Der Jahresabschluss 2014, der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 13.07.2023 bis 14.07.2023 sowie vom 17.07.2023 bis 21.07.2023 in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, Zimmer 2 zur Einsichtnahme aus.

Es wird um eine telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05354/990120 gebeten.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Söllingen, den 06.07.2023

Die Gemeindedirektorin

L.S.

gez. Jura

(Jura)

ABl.-Nr. 30 vom 12.07.2023

**142. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Söllingen;
Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2014 der
Gemeinde Twieflingen**

I.

Der Rat der Gemeinde Söllingen hat in seiner Sitzung am 05.09.2022 die folgenden Beschlüsse gefasst:

A)

Der Rat Söllingen bestätigt die Vorlage

- a) des Jahresabschlusses der Gemeinde Twieflingen zum 31.12.2014 inklusive Anhang und Anlagen zum Anhang
- b) des Schlussberichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 und
- c) der Stellungnahme der Verwaltung zum Schlussbericht 2014.

B)

Der Jahresabschluss der Gemeinde Twieflingen für das Jahr 2014 wird beschlossen.

C)

Der Fehlbetrag in Höhe von 161.348,40 Euro wird auf die neue Rechnung vorgetragen.

D)

Für das Haushaltsjahr 2014 wird dem Bürgermeister die Entlastung gem. § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG erteilt.

II.

Der Jahresabschluss 2014, der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 13.07.2023 bis 14.07.2023 sowie vom 17.07.2023 bis 21.07.2023 in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, Zimmer 2 zur Einsichtnahme aus.

Es wird um eine telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05354/990120 gebeten.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Söllingen, den 06.07.2023

Die Gemeindedirektorin

L.S.

gez. Jura

(Jura)

ABl.-Nr. 30 vom 12.07.2023

**143. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Söllingen;
Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2014 der
Gemeinde Söllingen**

I.

Der Rat der Gemeinde Söllingen hat in seiner Sitzung am 05.09.2022 die folgenden Beschlüsse gefasst:

A)

Der Rat Söllingen bestätigt die Vorlage

- a) des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 inklusive Anhang und Anlagen zum Anhang,
- b) des Schlussberichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 und
- c) der Stellungnahme der Verwaltung zum Schlussbericht 2014.

B)

Der Jahresabschluss für das Jahr 2014 wird beschlossen.

C)

Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 278.767,17 Euro wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Der Fehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 30.261,07 Euro wird auf die neue Rechnung vorgetragen.

D)

Für das Haushaltsjahr 2014 wird dem Bürgermeister die Entlastung gem. § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG erteilt.

II.

Der Jahresabschluss 2014, der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 13.07.2023 bis 14.07.2023 sowie vom 17.07.2023 bis 21.07.2023 in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, Zimmer 2 zur Einsichtnahme aus.

Es wird um eine telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05354/990120 gebeten.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Söllingen, den 06.07.2023

Die Gemeindedirektorin

L.S.

gez. Jura

(Jura)

ABl.-Nr. 30 vom 12.07.2023

**144. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jerxheim;
Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2014 der
Gemeinde Jerxheim**

I.

Der Rat der Gemeinde Jerxheim hat in seiner Sitzung am 29.09.2022 die folgenden Beschlüsse gefasst:

A)

Der Rat Jerxheim bestätigt die Vorlage

- a) des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 der Gemeinde Jerxheim inklusive Anhang und Anlagen zum Anhang
- b) des Schlussberichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 und
- c) der Stellungnahme der Verwaltung zum Schlussbericht 2014.

B)

Der Jahresabschluss der Gemeinde Jerxheim für das Jahr 2014 wird beschlossen.

C)

Der Fehlbetrag in Höhe von 208.970,75 Euro wird auf die neue Rechnung vorgetragen.

D)

Für das Haushaltsjahr 2014 wird dem Bürgermeister die Entlastung gem. § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG erteilt.

II.

Der Jahresabschluss 2014, der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 13.07.2023 bis 14.07.2023 sowie vom 17.07.2023 bis 21.07.2023 in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, Zimmer 2 zur Einsichtnahme aus.

Es wird um eine telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05354/990120 gebeten.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jerxheim, den 06.07.2023

Der Bürgermeister

L.S.

gez. Hölz

(Hölz)

ABl.-Nr. 30 vom 12.07.2023

**145. Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Heeseberg;
Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2015 der
Samtgemeinde Heeseberg**

I.

Der Rat der Samtgemeinde Heeseberg hat in seiner Sitzung am 28.02.2023 die folgenden Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2015 wird gem. § 129 Absatz 1 NKomVG beschlossen.
2. Das Jahresergebnis (Fehlbetrag in Höhe von 556.997,80 Euro) wird auf die neue Rechnung vorgetragen.
3. Gemäß § 129 Absatz 1 NKomVG erteilt der Samtgemeinderat dem Bürgermeister für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2015 die Entlastung.

II.

Der Rat der Samtgemeinde Heeseberg hat in seiner Sitzung am 22.02.2022 die folgenden Beschlüsse über den Jahresabschluss 2014 gefasst:

Der Samtgemeinderat beschließt:

1. Den Jahresabschluss 2014 gemäß § 129 Absatz 1 NKomVG.
2. Das Jahresergebnis (Überschuss i. H. v. 138.373,26 Euro) wird auf die neue Rechnung vorgetragen.
3. Gemäß § 129 Absatz 1 NKomVG erteilt der Samtgemeinderat dem Bürgermeister für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2014 Entlastung.

Der Beschluss zu 2. wurde im Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 beanstandet und wird wie folgt korrigiert:

Das Jahresergebnis (Überschuss i. H. v. 138.373,26 Euro) wird gem. 110 Abs. 6 S. 3 NKomVG mit dem Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss verrechnet.

III.

Der Jahresabschluss 2015, der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 13.07.2023 bis 14.07.2023 sowie vom 17.07.2023 bis 21.07.2023 in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, Zimmer 2 zur Einsichtnahme aus.

Es wird um eine telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05354/990120 gebeten.

IV.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jerxheim, den 06.07.2022

Der Samtgemeindebürgermeister

L.S.

gez. Ralphs
(Ralphs)

ABl.-Nr. 30 vom 12.07.2023

146. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

Satzung des Landkreises Helmstedt über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Verdienstaufschlag und Reisekosten für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 28.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Kreistagsabgeordneten des Landkreises Helmstedt erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 235,00 EURO.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

die/der 1. stellvertretende Landrätin/Landrat	405,00 EURO
die/der 2. stellvertretende Landrätin/Landrat	300,00 EURO
die Vorsitzenden von Fraktionen/Gruppen mit 5 und mehr Mitgliedern	405,00 EURO
die Vorsitzenden von Fraktionen/Gruppen mit bis zu 4 Mitgliedern	200,00 EURO
die Beigeordneten	100,00 EURO
- (3) Übt ein/e Kreistagsabgeordnete/r mehrere Funktionen nach Abs. 2 aus, so erhält sie/er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.
- (4) Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich monatlich gezahlt. Teile eines Monats werden als voller Monat gerechnet.
- (5) Nimmt ein/e Funktionsträger/in länger als 3 Kalendermonate ihre/seine Aufgabe nicht wahr, ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Kalendermonate hinausgehende Zeit auf die Hälfte.

§ 2 Sitzungsgelder, Kinderbetreuung

- (1) Neben den Aufwandsentschädigungen nach § 1 erhalten die Kreistagsabgeordneten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der Ausschüsse des Kreistages und der Fraktionen/Gruppen ein Sitzungsgeld von 20,00 EURO je Sitzung. Das Sitzungsgeld wird nicht gezahlt, wenn Kreistagsabgeordnete nur als Zuhörer/innen teilnehmen.

Abweichend von Satz 1 beträgt das Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzungen des Kreistages 40,00 EURO.

- (2) Ein Sitzungsgeld entsprechend dem Absatz 1 Satz 1 erhalten auch diejenigen Kreistagsabgeordneten, die den Landkreis in Organen bzw. Gremien von Organisationen, Gesellschaften, Verbänden und Vereinen vertreten, in die sie der Kreistag oder der Kreisausschuss entsandt hat. Der Anspruch besteht nur, wenn von anderer Seite keine Entschädigung gezahlt wird.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften des § 2 Abs 1 Satz 1 gelten auch für sonstige Sitzungen, Besprechungen oder Besichtigungen, zu denen die/der Kreistagsabgeordnete von der Landrätin/dem Landrat eingeladen wurde.

Der Kreisausschuss kann im Einzelfall ergänzende Regelungen beschließen.

- (4) Neben den Sitzungsgeldern nach den Abs. 1 bis 3 wird eine Entschädigung von stündlich bis zu 8,00 EURO, höchstens bis zu 48,00 EURO je Sitzungstag, auf Antrag gezahlt, wenn für die Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nachgewiesene Kosten für Personen entstehen, die nicht der Wohngemeinschaft der/des Kreistagsabgeordneten angehören; bei der Betreuung von mehreren Kindern wird diese Entschädigung nur einmal gezahlt.

§ 3

Fahrkostenerstattung

- (1) Kreistagsabgeordneten werden die notwendigen Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Ort der Veranstaltung im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 und zurück erstattet, und zwar bei Benutzung
- a) öffentlicher Verkehrsmittel bis zu den Fahrkosten der 1. Klasse,
 - b) bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 EURO je km.
 - c) Für Fahrten mit einem privaten Fahrrad wird eine Wegstreckenentschädigung i.H.v. 0,05 EURO gewährt.

Abweichend von Satz 1 werden Kreistagsabgeordneten mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr, nachzuweisen durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises (Merkzeichen „G“ oder „aG“), die notwendigen Fahrtkosten auch erstattet, sofern sie am jeweiligen Sitzungsort wohnen.

- (2) Anstelle der in Abs. 1 genannten Entschädigung erhalten für die Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges eine monatliche Fahrkostenpauschale
- die/der 1. und 2. stellvertretende Landrätin/Landrat
sowie die Vorsitzenden der Fraktionen/Gruppen je 200,00 EURO

Alternativ kann auf Antrag für das folgende Kalenderjahr die Entschädigung auf der Basis einer Einzelabrechnung gewählt werden.

- (3) Die Fahrkostenpauschale entfällt, wenn Funktionsträger/innen ihre Aufgaben länger als einen Kalendermonat ununterbrochen nicht wahrnehmen, für die über diesen Monat hinausgehende Zeit.

§ 4

Reisekostenvergütung

Für andere Reisen als zu Veranstaltungen i. S. d. § 2 Abs. 1 bis 3 kann der Landrat auf Antrag eine Fahrkostenentschädigung in Höhe von 0,30 € je gefahrenen Kilometer gewähren, sofern die Veranstaltung einen engen sachlichen Bezug zur für den Landkreis wahrgenommenen Tätigkeit hat. Im Verhinderungsfall beim Landrat trifft die Entscheidung sein Allgemeiner Vertreter.

§ 5

Verdienstausschlag, Pauschalstundensätze

- (1) Die Kreistagsabgeordneten haben neben den Entschädigungen nach §§ 1 - 3 Anspruch auf Ersatz ihres nachgewiesenen Verdienstausschlages. Personen, die keinen Verdienstausschlag geltend machen und einen besonderen finanziellen Nachteil im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich, der in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, nachweisen können, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes.
- (2) Bei Arbeitnehmern können diesen bzw. dem Arbeitgeber auf Anforderung für Ausfallzeiten in Wahrnehmung des Mandats das Arbeitsentgelt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge (Bruttobeiträge) erstattet werden.

- (3) Selbständig Tätigen wird auf Antrag der nachgewiesene, ersatzweise der schriftlich glaubhaft gemachte Verdienstaussfall ersetzt.
- (4) Der Höchstbetrag für den Verdienstaussfall wird auf 32,00 EURO je Stunde und 192,00 EURO je Tag festgesetzt. Für den Pauschalstundensatz nach § 5 Abs. 1 S. 2 und 3 gilt der Betrag von 12,00 EURO je Std. und höchstens 72,00 EURO je Tag.

§ 6

Mitglieder von Ausschüssen des Kreistages, die nicht dem Kreistag angehören

- (1) Mitglieder von Ausschüssen des Kreistages, die nicht dem Kreistag angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 EURO je Sitzung.
§ 2 Abs. 3 und 4, § 4 und § 5 gelten entsprechend.
- (2) Für die Fahrten zwischen dem Wohnsitz und dem Veranstaltungsort wird Fahrkostenerstattung entsprechend § 3 Abs. 1 geleistet.

§ 7

Ehrenamtlich Tätige

- (1) Die nachstehend aufgeführten ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Helmstedt erhalten als Ersatz ihrer Auslagen (einschließlich der Kosten für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes) und ihres Verdienstaussfalles eine monatliche Aufwandsentschädigung, und zwar:

1. Kreisjägermeister/in	169,00 EURO
2. Kreisbeauftragte für den Naturschutz, je	113,00 EURO
3. Leiter/in Kreisbildstelle	141,00 EURO
4. Leiter/in der ehem. Universitätsbibliothek	253,00 EURO
5. Leiter/in der Kreisbibliothek	253,00 EURO
6. Kreisheimatpfleger/in	253,00 EURO

- (2) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden Reisekosten nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landkreises Helmstedt geltenden Bestimmungen gewährt.
- (3) § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.2021 außer Kraft.

Helmstedt, den 29.06.2023

DER LANDRAT

gez. Radeck

L.S.

(Landrat)

ABl.-Nr. 30 vom 12.07.2023

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck